

Überarbeitung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (Kurzbezeichnung: Beiräteortsgesetz, Abkürzung: BeirOG)

Änderungsentwurf Stand: 30.08.2017

(eingearbeitet ist unverändert der Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Stadt) im Sinne der Drs. 19/ 515 S; in Spalte 2 sind nur geänderte Paragraphen oder Absätze aufgeführt, diese sind zusätzlich rot markiert)

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
Abschnitt 1 Beiräte	
§ 1 Bildung der Beiräte	
(1) Für folgende Stadt- und Ortsteile sind Beiräte zu wählen: 1. Ortsteil Blockland 2. Stadtteil Blumenthal 3. Ortsteil Borgfeld 4. Stadtteil Burglesum 5. Stadtteil Findorff 6. Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen 7. Stadtteil Hemelingen 8. Stadtteil Horn-Lehe 9. Stadtteil Huchting 10. Stadtteil Mitte 11. Stadtteil Neustadt	

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
12. Stadtteil Oberneuland 13. Stadtteil Obervieland 14. Stadtteil Östliche Vorstadt 15. Stadtteil Osterholz 16. Stadtteil Schwachhausen 17. Ortsteil Seehausen 18. Ortsteil Strom 19. Stadtteil Vahr 20. Stadtteil Vegesack 21. Stadtteil Walle 22. Stadtteil Woltmershausen, Ortsteil Hohentorshafen und Neustädter Häfen.	
(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Beirates richtet sich nach der Einwohnerzahl des Beiratsbereiches: 1. bis 2000 Einwohner: 7 Mitglieder 2. von 2001 bis 5000 Einwohner: 9 Mitglieder 3. von 5001 bis 9000 Einwohner: 11 Mitglieder 4. von 9001 bis 18 000 Einwohner: 13 Mitglieder 5. von 18 001 bis 27 000 Einwohner: 15 Mitglieder 6. von 27 001 bis 36 000 Einwohner: 17 Mitglieder 7. ab 36 001 Einwohner: 19 Mitglieder.	

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
Maßgeblich für die Anzahl der Beiratsmitglieder ist die Einwohnerzahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor Ablauf der Wahlperiode. Endet die Wahlperiode der Bürgerschaft vorzeitig, ist die Einwohnerzahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik maßgeblich, die am Tag der Entscheidung über das vorzeitige Ende der Wahlperiode vorliegt.	
§ 2 Wahlgrundsätze	
Die Beiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.	
§ 3 Wahlberechtigung	
Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die im Beiratsbereich gemäß § 1 des Bremischen Wahlgesetzes an der Wahl zur Bürgerschaft teilnehmen können.	Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die im Beiratsbereich gemäß § 1 des Bremischen Wahlgesetzes an der Wahl zur Bürgerschaft Stadtbürgerschaft teilnehmen können.
§ 4 Wählbarkeit	
Wählbar zum Beirat ist jede nach § 3 wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Beiratsbereich eine Wohnung innehat oder, sofern sie eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes über die Wohnung, die Berechnung der Fristen und den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten entsprechend.	

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
Abschnitt 2	
Aufgaben und Rechte der Beiräte	
§ 5 Aufgaben der Beiräte	
(1) Der Beirat berät und beschließt über die örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse.	
(2) Die zuständigen Stellen berücksichtigen die Beschlüsse des Beirates nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes und beziehen den Beirat frühzeitig in ihre Tätigkeit ein. Die fachlich zuständigen Senatorinnen und Senatoren stellen sicher, dass die zuständigen Stellen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die Pflichten nach diesem Ortsgesetz wahrnehmen.	(2) Die zuständigen Stellen berücksichtigen die Beschlüsse des Beirates nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes und beziehen den Beirat frühzeitig in ihre Tätigkeit ein. Die fachlich zuständigen Senatorinnen und Senatoren stellen sicher, dass die zuständigen Stellen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die Pflichten nach diesem Ortsgesetz wahrnehmen. Die zuständigen Stellen haben dem Beirat über die Ortsamtsleitung nach Eingang des Beiratsbeschlusses innerhalb von sechs Werktagen eine Eingangsbestätigung und innerhalb von spätestens sechs Wochen eine Stellungnahme zu der Angelegenheit zu übersenden. Die Frist zur Stellungnahme kann im Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden.
(3) Zuständige Stellen sind die Behörden, die Eigenbetriebe und die sonstigen öffentlichen Stellen der Stadtgemeinde Bremen, die der Aufsicht der Stadtgemeinde Bremen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadtgemeinde Bremen mit Mehrheit beteiligt ist.	
(4) Die Vorschriften dieses Ortsgesetzes finden ihre Begrenzung in höherrangigem Recht und den daraus gegebenen Zuständigkeiten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte des Beirates oder deren Versagung vermittelt die Aufsichtsbehörde unter Wahrung der Ressortverantwortung zwischen dem Beirat und der fachlich zuständigen Sena-	

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
torin oder dem fachlich zuständigen Senator.	
(5) Der Beirat wirkt gemeinsam mit dem Ortsamt darauf hin, dass seine Maßnahmen, Planungen, Stellungnahmen und Beschlüsse sowohl geschlechtergerecht und im Hinblick auf die Auswirkungen transparent sind als auch die Herstellung von Barrierefreiheit fördern.	
§ 6 Bürger- und Jugendbeteiligung	
(1) Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Beiratsbereich und regt sie an. Insbesondere kann der Beirat, auch gemeinsam mit anderen Beiräten, 1. Stadtteilforen und Einwohnerversammlungen veranstalten, 2. Moderations-, Mediations- und Schlichtungsverfahren anregen, 3. Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen beteiligen.	<u>Anmerkung: Seniorenbeteiligung und Anhörungsrecht der Seniorenvertretung sollen aufgenommen werden, so dass es eines Änderungsantrages von Borgfeld nicht bedarf.</u>
(2) Der Beirat berät und beschließt über die aus der Bevölkerung kommenden Wünsche, Anregungen und Beschwerden, soweit sie sich auf den Beiratsbereich beziehen. Das Ortsamt gibt den Beschluss bekannt.	
(3) Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Beiratsbereich. Der Beirat kann einen Jugendbeirat gründen, dem Jugendliche aus dem Beiratsbereich angehören. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren.	(3) Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen <u>und Heranwachsenden</u> im Beiratsbereich. Der Beirat kann einen Jugendbeirat gründen-gründen<u>unterstützen</u>, dem Jugendliche <u>und Heranwachsende</u> aus dem Beiratsbereich angehören. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. <u>Die Geschäftsführung obliegt dem Ortsamt. Sie kann vom Beirat an einen Dritten aus dem Kreis des Jugendbeirats übertragen werden.</u> Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren.
(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet	(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Der Beirat berät die Anträge binnen sechs Wochen. Das Ortsamt teilt das Beratungsergebnis der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit.	haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Der Beirat oder ein Ausschuss des Beirats berät die Anträge binnen sechs Wochen. Das Ortsamt teilt das Beratungsergebnis der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit.
(5) Der Beirat soll die im Beiratsbereich arbeitenden Institutionen, Vereine, Initiativen und alle anderen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs unterstützen.	
§ 7 Informationsrechte des Beirates	
(1) Der Beirat kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder 1. Anfragen zu Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich an die zuständigen Stellen richten oder 2. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen oder Sachverständige in einer Beiratssitzung anhören. Die zuständigen Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. Im Falle der Nummer 1 ist die Auskunft innerhalb eines Monats zu erteilen; die Frist kann im Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden.	(1) Der Beirat wird kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich 1. über das Ortsamt Anfragen an die zuständigen Stellen richten oder 2. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen oder Sachverständige in einer Beiratssitzung anhören. Die Anfragen sind unverändert und unmittelbar weiterzuleiten. Die zuständigen Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. Im Falle der Nummer 1 ist die Auskunft innerhalb eines Monats zu erteilen; die Frist kann im Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden. Im Falle der Nummer 2 sind die zuständigen Stellen verpflichtet, in Absprache mit dem Beirat oder Ortsamt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung des Beirates zu entsenden. <u>(2) Das Recht eines Beiratsmitglieds, direkte Anfragen zu Sachthemen an die zuständigen Stellen zu richten, bleibt von Abs. 1 Nr. 1 unberührt.</u>
(2) Ein Informationszugang des Beirates kann nur ausgeschlossen werden, wenn und soweit gesetzliche Gründe, schutzwürdige Belange Betroffener oder zwingende öffentliche Belange dem entgegenstehen. Werden Belange eines Dritten durch den Antrag auf Informationszu-	

Gültige Fassung vom 27.09.2016	Änderungsentwurf 30.08.2017
gang berührt, wird § 8 Absatz 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes angewandt. Eine Informationsversagung ist zu begründen.	
	(3) Der Beirat kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder Anfragen zu Anträgen von Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne von § 6 Absatz 4 über das Ortsamt an die Antragsteller richten. Die Anfragen sind unverändert und unmittelbar weiterzuleiten. Es ist unzulässig, dass Beirats- oder Ausschussmitglieder ohne Mit Zustimmung von mindestens einem Viertel der des Antragstellers können Mitglieder des Beirats oder seiner Ausschüsse Anfragen an die Antragsteller richten.
(3) Der Beirat wird auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen Akten nehmen. Das Recht des Beirates auf Akteneinsicht übt die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus. Zusätzlich kann ein von den Antragstellern benanntes Mitglied des Beirates hinzugezogen. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde.	(3) (4) Der Beirat wird auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen Akten nehmen. Das Recht des Beirates auf Akteneinsicht übt die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus. Zusätzlich kann ein von den Antragstellern benanntes Mitglied des Beirates hinzugezogen werden . Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde.
(4) Der Beirat kann durch Beschluss rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte durch den Senator für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Die Beratungsanfrage wird über die Senatskanzlei dem Senator für Justiz und Verfassung übermittelt. Dieser ist zur Auskunft verpflichtet, sofern es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und die Beantwortung für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirats erforderlich ist. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner gesetzlichen Mitglieder kann der Beirat beschließen, dass eine solche Rechtsberatung durch eine bremische Rechtsanwältin oder einen bremischen Rechtsanwalt erfolgen soll, soweit er gleichzeitig aus dem ihm zugewiesenen Globalmitteln eine Kostendeckung darstellt und beschließt.	(4) (5) Der Beirat kann durch Beschluss rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte durch den Senator für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Die Beratungsanfrage wird vom Ortsamt über die Senatskanzlei Aufsichtsbehörde dem Senator für Justiz und Verfassung schriftlich übermittelt; beim Ortsamt vorhandene Unterlagen über den Sachverhalt, auf den sich die Beratungsanfrage bezieht, sind beizufügen. Dieser. Der Senator für Justiz und Verfassung ist zur Auskunft verpflichtet, sofern es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und die Beantwortung für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirats erforderlich ist. Die Antwort wird vom Senator für Justiz und Verfassung über die Senatskanzlei Aufsichtsbehörde dem Ortsamt schriftlich übermittelt. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner gesetzlichen Mitglieder kann der Beirat beschließen, dass eine solche Rechtsberatung durch eine bremische Rechtsanwältin oder einen bremischen Rechtsanwalt erfolgen soll, soweit er gleichzeitig

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
	aus den ihm zugewiesenen Globalmitteln eine Kostendeckung darstellt. Zur Kostendeckung ist hierzu bei der Aufsichtsbehörde eine Haushaltsstelle einzurichten und beschließt.
§ 8 Maßnahmen und Planungen	
(1) Der Beirat beschließt die Durchführung von Planungskonferenzen. Auf diesen stellen die zuständigen Stellen gemeinsam ihre Planung für den Beiratsbereich rechtzeitig vor. Eine Planungskonferenz soll mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die zuständigen Stellen sind zur Teilnahme verpflichtet. Für mehrere Beiratsbereiche können gemeinsame Planungskonferenzen durchgeführt werden.	(1) Der Beirat beschließt die Durchführung von Planungskonferenzen. Auf diesen stellen die zuständigen Stellen gemeinsam ihre Planung für den Beiratsbereich rechtzeitig vor. Eine Planungskonferenz soll mindestens einmal pro Wahlperiode erfolgen und in der Regel eigenständig außerhalb von regulären Beirats- oder Ausschusssitzungen mit weiteren Tagesordnungspunkten stattfinden. Ferner gelten für Planungskonferenzen die Regelungen, die für Beiratssitzungen gelten. Die zuständigen Stellen sind zur Teilnahme nach Terminabsprache verpflichtet.
(2) Der Beirat hat das Recht, eigene Planungsabsichten zu erarbeiten sowie die Reihenfolge der Bearbeitung von Bauleitplänen und die Aufstellung von Stadtteilkonzepten vorzuschlagen. Er kann diese Überlegungen über die zuständigen Stellen den Deputationen vorlegen. Der Beirat kann eigene Gutachten und Planungen in Auftrag geben, soweit seine Mittel dies zulassen.	
(3) Der Beirat wirkt an Konzepten für Freiflächen zu gastronomischen Zwecken mit und kann Ortsgesetze für solche Nutzungen vorschlagen.	
(4) Der Beirat hat das Recht, Haushaltsanträge, insbesondere zu selbst entwickelten Projekten, bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator zu stellen.	(4) Der Beirat hat das Recht, Anträge zur Haushaltsaufstellung, insbesondere zu selbst entwickelten Vorhaben und Projekten, bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator zu stellen. Anträge zur Haushaltsaufstellung sind im Titel vom Beirat als solche zu kennzeichnen. Über diese Anträge berichtet die Senatorin oder der Senator in einer Sitzung vor den Haushaltsberatungen in der zuständigen Deputation. Die fachlich zuständigen Ausschüsse und die

Gültige Fassung vom 27.09.2016	Änderungsentwurf 30.08.2017
	Haushalts- und Finanzausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
§ 9 Beteiligungsrechte des Beirates	
(1) Der Beirat berät und beschließt über die von den zuständigen Stellen gemäß § 31 erbetenen Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten: 1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und Veränderungssperren und sonstigen Stadt- und Entwicklungsplänen; 2. Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten; 3. Erteilung von Baugenehmigungen; Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben, ebenso wie Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit; 4. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs; 5. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen; 6. Vermietung, Ankauf, Verkauf, wesentliche Umnutzung und Zwischennutzung von öffentlichen Flächen und Gebäuden; die Grundzüge der vorgesehenen Planungen sind dem Beirat vorzulegen; 7. sozial-, kultur-, bildungs-, gesundheits- und umweltpolitische Maßnahmen; 8. Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt; 9. Maßnahmen zur Grundstücksentsorgung und -entwässerung; 10. Vergabe von öffentlichen stadtteilbezogenen Zuwendungen;	(1) Der Beirat berät und beschließt über die von den zuständigen Stellen gemäß § 31 erbetenen Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten: 1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und Veränderungssperren und sonstigen Stadt- und Entwicklungsplänen; 2. Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten; 3. Erteilung von Baugenehmigungen auf Grundlage der Planungsrechtlichen Stellungnahmen, Gestattungen, Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit; Genehmigungsfreistellungen, sowie Beseitigungsanzeigen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben. 4. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs durch die für die Bauleitplanung zuständige Stelle; 5. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen; 6. Vermietung, Ankauf, Verkauf, wesentliche Umnutzung und Zwischennutzung von öffentlichen Flächen und Gebäuden; die Grundzüge der vorgesehenen Planungen sind dem Beirat vorzulegen; 7. sozial-, kultur-, bildungs-, gesundheits- und umweltpolitische Maßnahmen; 8. Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt; 9. Maßnahmen zur Grundstücksentsorgung und -entwässerung;

Kommentar [GP1]: Werden Anträge für nachträgliche Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr dadurch ausgeschlossen?

Kommentar [GP2]: Nr. 9 soll nicht geschrichen werden.

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
11. Änderung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke; 12. Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesstättenentwicklung im Stadtteil; 13. Aufstellung von Mobilfunkanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Flächen im Stadtteil.	10 8. Vergabe von öffentlichen stadtteilbezogenen Zuwendungen; 11 9. Änderung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke; 12 10. Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesstättenentwicklung im Stadtteil Entwicklung der Schulen und Kindertagesbetreuung im Stadtteil; 13 11. Aufstellung von Mobilfunkanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Flächen im Stadtteil.
(2) Der Beirat berät und beschließt ferner über die von Bundes- oder Landesbehörden oder sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen, insbesondere in folgenden Fällen: 1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Landschaftsprogramms und Durchführung von Planfeststellungsverfahren; 2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.	
(3) Der Beirat kann die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern vorschlagen.	
§ 10 Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates	
(1) Der Beirat entscheidet über 1. die Verwendung der Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen gemäß § 32 Absatz 3; 2. den Standort für die Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum; 3. verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese <u>stadtteilbezogen</u> sind; dazu sind Richtlinien zu erlassen; 4. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen.	

Kommentar [GP3]: Der Begriff „stadtteilbezogen“ sollte definiert werden und als neuer § 5 in das Gesetz eingefügt werden. Der SfJuV wird um einen Formulierungsvorschlag gebeten.

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
tungen im Stadtteil; 5. die Planung und Durchführung eigener stadtteilorientierter sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte; 6. den Abschluss und die Pflege von stadtteilorientierten Partnerschaften, soweit gesamtstädtische Interessen nicht entgegenstehen; 7. Ausbau, Umbau, wesentliche Um- und Zwischennutzung und Benennung von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen, soweit diese stadtteilbezogen sind; 8. die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, sofern sie stadtteilbezogen ist; 9. die Schwerpunktsetzung von besonderen Reinigungsaktionen im Stadtteil; 10. den Standort von Wertstoffsammelplätzen auf öffentlichen Flächen.	
(2) Im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle entscheidet der Beirat über 1. Planungen für Mittel der Kinder- und Jugendförderung; 2. Planungen für Einrichtung, Fortbestand, Unterhaltung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen; 3. Planungen für den Mitteleinsatz zur Unterhaltung von stadtteilbezogenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Verkehrssicherung; 4. die öffentliche Nutzung von Freiflächen der Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen im Stadtteil außerhalb ihrer Betriebszeiten im Einvernehmen mit dem Träger der betroffenen Einrichtung.	

Gültige Fassung vom 27.09.2016	Änderungsentwurf 30.08.2017
(3) Der Beirat entscheidet über die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln in den Einzelplänen der Ressorts gemäß § 32 Absatz 4 nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Stadtteilbudgets).	(3) Der Beirat entscheidet über die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln in den Stadtteilbudgets gemäß § 32 Absatz 4 nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Entscheidungshoheit für Stadtteilbudgets bezieht sich auf die in Absatz 1 Nummer 2 bis 10 genannten Maßnahmen.
§ 11 Herstellung von Einvernehmen	§ 11 Herstellung von Einvernehmen Entscheidung bei unterschiedlichen Auffassungen
(1) Stimmt im Falle des § 9 Absatz 1 eine zuständige Stelle der Stellungnahme des Beirates nicht zu oder wird im Falle des § 10 Absatz 2 kein Einvernehmen erzielt, so wird auf Verlangen des Beirates der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt, um das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, legt die zuständige Stelle vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirates der zuständigen Deputation vor. Diese berät und beschließt innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit, wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt.	Die ursprüngliche Fassung (linker Kasten) soll beibehalten werden. (1) Stimmt im Falle des § 9 Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 5 bis 11 eine zuständige Stelle der Stellungnahme des Beirates nicht zu oder wird im Falle des § 10 Absatz 2 kein Einvernehmen erzielt, so wird auf Verlangen des Beirates der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt, um das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, erklärt im Falle des § 10 Absatz 2 die zuständige Stelle kein Einvernehmen, so entscheidet der Beirat auf seiner nächsten regulären Sitzung darüber, ob er eine Befassung der Deputation beantragen will. Sofern der Beirat einen entsprechenden Beschluss fasst, legt die zuständige Stelle vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirates der zuständigen Deputation vor. Diese berät und beschließt innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit, wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt.
(2) Der Beirat und die zuständige Stelle sind von der Deputation zu hören. Das Ortsamt soll an der Beratung teilnehmen.	
(3) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag des Beirates in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 11 und § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Stadtbürgerschaft.	(3) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag des Beirates in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 11 9 und § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Stadtbürgerschaft.
(4) Der Beirat kann im Übrigen eine Angelegenheit nach § 9 Absatz 1	

Kommentar [GP4]: Diese Formulierung soll beibehalten werden

Gültige Fassung vom 27.09.2016	Änderungsentwurf 30.08.2017
oder § 10 Absatz 2 zum Anlass nehmen, eine Beratung in der Stadtbürgerschaft zu beantragen.	
	(5) Bei unterschiedlichen Auffassungen von Beirat und zuständiger Stelle darüber, ob es sich tatsächlich um den Fall eines Entscheidungsrechts eines Beirats nach § 10 Absatz 1 handelt, entscheidet darüber die fachlich zuständige Deputation. Durch die Entscheidung der Deputation wird der Rechtsweg weder beeinträchtigt noch ausgeschlossen.
Abschnitt 3 Arbeitsweise der Beiräte	
§ 12 Geschäftsordnung	
Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Wahlperiode eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.	Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Wahlperiode eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese in geeigneter Weise ; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten. Der Beirat kann die Geschäftsordnung im Laufe der Wahlperiode durch Beschluss ändern.
§ 13 Einberufung	
(1) Zu einer Sitzung des Beirates lädt die Ortsamtsleitung in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher ein.	
(2) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.	
(3) Die erste Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Wahlperiode des vorhergehenden Beirates stattfinden.	

Kommentar [GP5]: Streichen des neuen Abs. 5, da es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt, die nicht von der Deputation entschieden werden kann.

Gültige Fassung vom 27.09.2016	Änderungsentwurf 30.08.2017
§ 14 Sitzungen des Beirates	
(1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und finden in barrierefreien Räumen statt. Liegen zwingende Gründe vor, kann der Beirat in Einzelfällen abweichend beschließen.	
(2) Der Beirat ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nicht öffentlich fortzusetzen oder eine nicht öffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es ein Beiratsmitglied oder die Ortsamtsleitung beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.	(2) Der Beirat ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nicht öffentlich fortzusetzen oder eine nicht öffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es ein Beiratsmitglied oder die Ortsamtsleitung beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
(3) Vorgänge, die vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. In öffentlichen Sitzungen des Beirates dürfen Beiratsmitglieder, Behördenvertreter und Sachverständige personenbezogene Daten nur in einer Form bekannt geben, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat einer Bekanntgabe zugestimmt.	(3) Vorgänge, die vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. In öffentlichen Sitzungen des Beirates dürfen Beiratsmitglieder, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter und Sachverständige personenbezogene Daten nur in einer Form bekannt geben, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat einer Bekanntgabe zugestimmt.
(4) Die Ortsamtsleiterin oder der Ortsamtsleiter leitet die Sitzungen des Beirates. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet die Vertretung der Ortsamtsleitung oder auf Beschluss des Beirats die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher die Sitzungen. Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher behält das Stimmrecht.	(4) Die Ortsamtsleiterin oder der Ortsamtsleiter Die Ortsamtsleitung oder die Vertretung der Ortsamtsleitung leitet die Sitzungen. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet die Vertretung der Ortsamtsleitung oder auf Beschluss des Beirats die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher die Sitzungen kann auf Beschluss des Beirats die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher die Sitzungen leiten. Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher behält Diese behalten das Stimmrecht.
(5) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien	(5) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
sind zulässig. Gleiches gilt für vom Beirat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Alle Aufnahmen sind vor Aufnahmebeginn anzukündigen. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind dann nicht zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Beirats entsprechend beschließt.	sind zulässig. Gleiches gilt für vom Beirat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Alle Aufnahmen sind vor Aufnahmebeginn anzukündigen. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind dann nicht zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Beirats entsprechend beschließt. Dieser Beschluss kann für eine Reihe von Sitzungen oder bis auf Widerruf gefasst werden.
§ 15 Beschlussfähigkeit	
(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.	(1) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist.	(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist.
§ 16 Beschlussfassung	
(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.	
(2) Beschlüsse der Beiräte sind durch das Ortsamt bekannt zu geben und den zuständigen Stellen zu übermitteln.	(2) Beschlüsse der Beiräte sind durch das Ortsamt bekannt zu geben und den zuständigen Stellen zu übermitteln. Beiratsbeschlüsse, die aus einer Planungskonferenz stammen, werden zusätzlich an den zuständigen Bürgerschaftsausschuss oder an die zuständige Deputation zur Kenntnis übermittelt.

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
(3) Die §§ 5 bis 11 finden in den Beiratsbereichen mit Hafengebieten keine Anwendung auf ausschließlich das Hafengebiet betreffende Angelegenheiten.	
(4) Beschlüsse des Beirates, die gegen geltendes Recht verstoßen, sind von der Ortsamtsleitung binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Zu dieser Beanstandung ist eine Rechtsauskunft bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Beirates zu beraten. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluss zu ändern, hat die Ortsamtsleitung diesen Beschluss innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde vorzulegen; diese führt eine Entscheidung des Senats herbei.	(4) Beschlüsse des Beirates, die gegen geltendes Recht verstoßen, sind von der Ortsamtsleitung binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Zu dieser Beanstandung ist eine Rechtsauskunft bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Beirates zu beraten. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluss zu ändern, hat die Ortsamtsleitung diesen Beschluss innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ;- diese führt eine Entscheidung des Senats herbei. Die Aufsichtsbehörde fällt eine Entscheidung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.
§ 17 Wahlen durch Beiräte	
(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.	
(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Ortsamtsleitung zu ziehende Los.	
(3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Verfahren nach Sainte Laguë / Schepers aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Ortsamtsleitung zu ziehende Los.	(3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Verfahren nach Sainte Laguë / Schepers aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Ortsamtsleitung zu ziehende Los.

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
	(4) Der Beirat wählt die Beiratssprecherin oder den Beiratssprecher in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kann sich in zwei Wahlgängen niemand durchsetzen, wird der Wahlvorgang unterbrochen und auf einer folgenden Beiratssitzung frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach vier Wochen mit einem letzten Wahlgang fortgesetzt. In diesem dritten Wahlgang stehen nur noch die beiden Kandidierenden zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; haben im zweiten Wahlgang mehrere Kandidierende die zweitmeiste Anzahl von Stimmen erhalten, stehen im dritten Wahlgang ausnahmsweise mehr als zwei Kandidierende zur Wahl, nämlich die mit den meisten und den zweitmeisten Stimmen. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Ortsamtsleitung zu ziehende Los zwischen den Kandidierenden, die in der Stichwahl gleich viele Stimmen erhalten haben. Die Wahl der stellvertretenden Beiratssprecherin oder des stellvertretenden Beiratssprechers erfolgt ebenso entsprechend den Sätzen 1 bis 6.
	(5) Sind Parteien und Wählervereinigungen nicht mehr im Beirat vertreten, entfällt die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern dieser Parteien und Wählervereinigungen auf Wahlstellen.
Abschnitt 4 Beiratsmitglieder	
§ 18 Stellung der Beiratsmitglieder	
(1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.	

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
(2) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Steht das Beiratsmitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihm die für seine Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. Die Beiratsmitglieder dürfen in der Übernahme und Ausübung ihres öffentlichen Ehrenamtes nicht beschränkt oder benachteiligt werden.	
(3) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld oder Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Voraussetzung und Höhe regelt der Senat.	
	(4) <u>Namen und Funktionen von Beiratsmitgliedern, deren -und Kontakt-</u> <u>daten jedoch nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Beirats- oder</u> <u>Ausschussmitglied, von Beiratsmitgliedern</u> können von den Ortsämtern, den zuständigen Stellen und von ihnen beauftragten Stellen veröffent- licht werden.
§ 19 Verschwiegenheitspflicht	
(1) Das Beiratsmitglied hat, auch nach der Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.	
(2) Das Beiratsmitglied darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.	
(3) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.	

Gültige Fassung vom 27.09.2016	Änderungsentwurf 30.08.2017
(4) Ist das Beiratsmitglied Beteiligte oder Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ein Vorbringen der Wahrnehmung ihrer oder seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem Beiratsmitglied der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.	
(5) Die Genehmigung entsprechend der Absätze 2 bis 4 erteilt die Aufsichtsbehörde.	
§ 20 Mitwirkungsverbot	
(1) Ein Beiratsmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, ihrem oder seinem Ehegatten, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragenen Lebenspartner, ihrem oder seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.	<u>Ursprüngliche Regelung (linker Kasten) beibehalten</u> (1) Ein Beiratsmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, ihrem oder seinem Ehegatten, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragenen Lebenspartner, ihrem oder seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ein Beiratsmitglied oder Ausschussmitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit 1. ihr oder ihm selbst, 2. ihrem oder seinem Ehegatten, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragenen Lebenspartner, ihrem oder seinem Verwandten bis zum zweiten Grad, oder 3. einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Gültige Fassung vom 27.09.2016	Änderungsentwurf 30.08.2017
(2) Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied 1. in der Angelegenheit in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist; 2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, die oder der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat; 3. in der Angelegenheit als Beschäftigte oder Beschäftigter der zuständigen Stelle unmittelbar beteiligt ist; 4. als Vorstandsmitglied oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer von Vereinen oder Verbänden unmittelbar beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn ein Beiratsmitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige oder Angehöriger eines Berufs oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.	<u>Ursprüngliche Regelung (linker Kasten) beibehalten</u> (2) Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied 1. in der Angelegenheit in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist; 2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, die oder der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat; 3. in der Angelegenheit als Beschäftigte oder Beschäftigter der zuständigen Stelle unmittelbar beteiligt ist; 4. als Vorstandsmitglied oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer von Vereinen oder Verbänden unmittelbar beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn ein Beiratsmitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige oder Angehöriger eines Berufs oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Beiratsmitglied oder Ausschussmitglied 1. Angehörige oder Angehöriger einer Person im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist, die eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt, 2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer oder seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist, 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen

Gültige Fassung vom 27.09.2016	Änderungsentwurf 30.08.2017
	kann, es sei denn, sie oder er gehört den genannten Organen als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag des Senats oder der Stadtbürgerschaft an, 4. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
	(3) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht, 1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden, 2. bei Wahlen in unbesoldete Stellen, die vom Beirat aus seiner Mitte vorgenommen werden.
(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies der Ortsamtsleitung mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Beirat.	<u>Ursprüngliche Regelung (linker Kasten) beibehalten</u> (3) (4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies der Ortsamtsleitung mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Beirat. Ob ein Mitwirkungsverbot vorliegt, entscheidet bei unterschiedlichen Auffassungen der Beirat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
(4) Wer nach Absatz 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2. Bei einer öffentlichen Sitzung ist sie oder er berechtigt, sich in dem für Zuschauerinnen und Zuschauer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.	(4) (5) Wer nach Absatz 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Absatz 3-4 Satz 2-1. Bei einer öffentlichen Sitzung ist sie oder er berechtigt, sich in dem für Zuschauerinnen und Zuschauer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten
§ 21 Verpflichtung	
Zu Beginn seiner ersten Sitzung ist jedes Beiratsmitglied von der Ortsamtsleitung zur gewissenhaften Tätigkeit und zur Verschwiegenheit	

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
besonders zu verpflichten. Das Beiratsmitglied ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.	
§ 22 Ende der Mitgliedschaft	
(1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet 1. nach vier Monaten, nachdem das Beiratsmitglied seine Hauptwohnung in einen anderen Beiratsbereich verlegt hat, 2. an dem Tag, an dem das Beiratsmitglied seine Hauptwohnung außerhalb der Stadtgemeinde Bremen bezieht. Die Mitgliedschaft im Beirat endet nicht, wenn die Hauptwohnung in Folge einer Änderung der Grenzen des Beiratsbereichs nach § 28 nicht mehr im Beiratsbereich liegt.	
(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes entsprechend.	
Abschnitt 5 Ausschüsse und beiratsübergreifende Zusammenarbeit	
§ 23 Bildung von Ausschüssen	
(1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen. Ausschüsse können jederzeit vom Beirat aufgelöst und neu gebildet werden.	
(2) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen widerrufenlich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Er kann die Ent-	(2) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen zeitlich begrenzt und widerrufenlich zur endgültigen Beschlussfassung übertra-

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
scheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.	gen. Er kann Entscheidungen im Einzelfall jederzeit an sich ziehen oder Entscheidungen von Ausschüssen revidieren.
(3) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben auch Ausschüsse einrichten, in die neben den Beiratsmitgliedern Vertreterinnen oder Vertreter von Einrichtungen im Stadt- oder Ortsteil mit Rederecht entsandt werden. Der Beirat bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Beiratsvertreterinnen oder Beiratsvertreter und die entsendungsberechtigten Einrichtungen.	(3) Der Beirat kann Neben den Ausschüssen nach Absatz 1 und 2 kann der Beirat für bestimmte Aufgaben auch Ausschüsse einrichten, in die neben den Beiratsmitgliedern Vertreterinnen oder Vertreter von Einrichtungen im Stadt- oder Ortsteil mit Rederecht entsandt werden. Der Beirat bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Beiratsvertreterinnen oder Beiratsvertreter und die entsendungsberechtigten Einrichtungen.
(4) In die Ausschüsse können neben Beiratsmitgliedern auch Personen als Mitglieder entsandt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören. In den Ausschüssen darf die Zahl dieser Mitglieder die Zahl der Mitglieder aus dem Beirat nicht übersteigen. Das Vorschlagsrecht steht den Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich bei der Sitzverteilung nach § 17 Absatz 3 ergeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Besetzung eines Sprecher- oder Koordinierungsausschusses. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirates.	(4) In die Ausschüsse können neben Beiratsmitgliedern auch Personen als Mitglieder entsandt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören. In den Ausschüssen darf die Zahl dieser Mitglieder die Zahl der Mitglieder aus dem Beirat nicht übersteigen. Das Vorschlagsrecht steht den Parteien und Wählervereinigungen, Einzelwerberinnen und Einzelbewerber in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich bei der Sitzverteilung nach § 17 Absatz 3 ergeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Besetzung eines Sprecher- oder Koordinierungsausschusses. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirates.
	(5) Ein Sprecher- oder Koordinierungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der im Beirat vertretenen Parteien oder Wählervereinigungen zusammen, sofern der Beirat keine andere Zusammensetzung beschließt. Alle Stellungnahmen und Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, sofern dies der Beirat nicht für alle oder einzelne Beschlüsse anders bestimmt.
	(6) Im Sprecher- oder Koordinierungsausschuss können Absprachen zu Beiratssitzungen, insbesondere Zeitplanungen, getroffen werden. § 23 Absatz 4 gilt nicht für den Sprecher- oder Koordinierungsausschuss. Das Nähere zur Arbeit des Sprecher- oder Koordinierungsaus-

Gültige Fassung vom 27.09.2016	Änderungsentwurf 30.08.2017
	schusses regelt die Geschäftsordnung des Beirats.
(5) Parteien und Wählervereinigungen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 17 Absatz 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.	(5) (7) Parteien und Wählervereinigungen sowie Beiratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, auf die bei der Sitzverteilung nach § 17 Absatz 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Sind diese Parteien und Wählervereinigungen nicht mehr im Beirat vertreten, entfällt die in Satz 1 genannte Entsendungen in Ausschüsse.
(6) §§ 18 bis 22 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen und für die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 17 Absatz 3.	(6) (8) §§ 18 bis 22 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen und für die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 17 Absatz 3.
§ 24 Beiratsübergreifende Zusammenarbeit	
(1) Beiräte können im gegenseitigen Einvernehmen nicht ständig tagende Regionalausschüsse einsetzen, wenn Angelegenheiten mehrere Beiratsbereiche betreffen. Die Geschäftsführung obliegt dem Ortsamt, dessen Beirat die Einberufung beantragt.	(1) Beiräte können im gegenseitigen Einvernehmen nicht ständig tagende Regionalausschüsse einsetzen, wenn Angelegenheiten mehrere Beiratsbereiche betreffen. Welchem Ortsamt die Geschäftsführung obliegt, bestimmen die betroffenen Beiräte im Einvernehmen.
(2) Die Beiräte bilden mit einfacher Mehrheit eine Beirätekonferenz zur Koordinierung der Interessen aller Beiräte. Die Beirätekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.	
(3) Für die Sitzungen der Regionalausschüsse und der Beirätekonferenz gilt § 14 Absatz 1 bis 3 entsprechend.	
§ 25 Sitzungen der Ausschüsse	
(1) Die Ausschusssitzungen sind mit Ausnahme der Sitzungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses öffentlich. § 14 Absatz 1, 2	(1) Die Ausschusssitzungen sind mit Ausnahme der Sitzungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses öffentlich. § 14 Absatz 1, 2, und 3-3 und 5, §§ 15 und 16 sind entsprechend anzuwenden. Die Sit-

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
und 3, §§ 15 und 16 sind entsprechend anzuwenden.	<u>zungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses sind nicht-öffentlich.</u>
(2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Verteilung dieser Funktionen erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte Laguë / Schepers auf alle im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.	(2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Verteilung dieser Funktionen erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte Laguë / Schepers auf alle im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen, Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen.
(3) Die Ausschusssitzungen leitet die Ortsamtsleiterin oder der Ortsamtsleiter. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet die Vertretung der Ortsamtleitung oder auf Beschluss des Ausschusses die Sprecherin oder der Sprecher des Ausschusses die Sitzungen. Die Ausschusssprecherin oder der Ausschusssprecher behält das Stimmrecht.	(3) Die Ausschusssitzungen leitet die Ortsamtsleiterin oder der Ortsamtsleiter. Die Ortsamtsleitung oder die Vertretung der Ortsamtsleitung leitet die Sitzungen. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet die Vertretung der Ortsamtleitung oder auf Beschluss des Ausschusses die Sprecherin oder der Sprecher des Ausschusses die Sitzungen. Im Verhinderungsfall kann auf Beschluss des Beirats die Ausschusssprecherin oder der Ausschusssprecher die Sitzungen leiten. Die Ausschusssprecherin oder der Ausschusssprecher behält das Stimmrecht.
Abschnitt 6	
Beiratssprecherin oder Beiratssprecher	
§ 26 Beiratssprecherin oder Beiratssprecher	
(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.	(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen n Stellvertreter gemäß § 17 Absatz 4.
(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen.	

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
(3) Die Sprecherin oder der Sprecher gibt die Informationen, die sie oder er in Wahrnehmung ihrer oder seiner Funktion erhält, unverzüglich an den Beirat weiter.	
(4) Die Sprecherin oder der Sprecher des Beirates hat Anspruch auf eine angemessene Dienst- und Arbeitsbefreiung, § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.	
Abschnitt 7 Ortsämter, Ortsamtsleitung	
§ 27 Ortsämter	
(1) Für folgende Stadt- und Ortsteile ist jeweils ein gemeinsames Ortsamt einzurichten: 1. Stadtteile Findorff, Gröpelingen, Walle, Ortsteil Industriehäfen (Ortsamt West); 2. Stadtteile Mitte und Östliche Vorstadt (Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt); 3. Stadtteile Neustadt, Woltmershausen, Ortsteile Hohentorshafen und Neustädter Hafen (Ortsamt Neustadt/Woltmershausen); 4. Stadtteile Schwachhausen und Vahr (Ortsamt Schwachhausen/Vahr).	(1) Für folgende Stadt- und Ortsteile ist jeweils ein gemeinsames Ortsamt einzurichten: 1. Stadtteile Findorff, Gröpelingen, Walle, Ortsteil Industriehäfen (Ortsamt West); 2. Stadtteile Mitte und Östliche Vorstadt (Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt); 3. Stadtteile Neustadt, Woltmershausen, Ortsteile Hohentorshafen und Neustädter Hafen (Ortsamt Neustadt/Woltmershausen); 4. Stadtteile Schwachhausen und Vahr (Ortsamt Schwachhausen/Vahr). 5. Stadtteil Oberneuland und Ortsteil Borgfeld (Ortsamt Borgfeld/Oberneuland)
(2) Für die übrigen in § 1 genannten Stadt- und Ortsteile sind eigene Ortsämter einzurichten.	

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
§ 28 Örtliche Zuständigkeit	
Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Beiräte und Ortsämter richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung. Diese wird durch Ortsgesetz geregelt.	
§ 29 Aufgaben der Ortsämter	
(1) Die Ortsämter haben die Aufgabe, die bei ihnen wirkenden Beiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Beschlüsse bei den zuständigen Stellen zu vertreten.	
(2) Die Ortsämter sind verpflichtet, den gegenseitigen Kontakt zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern, Beiräten und zuständigen Stellen zu fördern.	
(3) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse tätig zu werden. Wünsche, Hinweise und Beschwerden aus der Bevölkerung sind zu berücksichtigen. Der Beirat ist darüber zu informieren. Bei der Einleitung der erforderlichen Schritte haben die Ortsämter die Beschlüsse der Beiräte und ihrer Ausschüsse zu vertreten und zu beachten.	
(4) Die Ortsämter stellen den Beiratsmitgliedern die ihnen vorliegenden Unterlagen für die Vorbereitung von Sitzungen rechtzeitig zur Verfügung und erarbeiten gegebenenfalls auch Vorlagen mit Beschlussempfehlungen, wenn dies vom Beirat gewünscht wird.	
(5) Die Ortsämter haben im Rahmen des Stadtteilmanagements insbesondere die Aufgabe, Maßnahmen und Planungen im Beiratsbereich nach § 8 zusammenzuführen und eine Koordination dieser Maßnahmen und der Maßnahmen der zuständigen Stellen anzuregen.	

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
(6) Die Ortsämter sollen bei Bedarf Moderations-, Mediations- und Schlichtungsverfahren im Stadtteil durchführen.	
(7) Über die Umsetzung und das Ergebnis eines Beiratsbeschlusses hat das Ortsamt den Beirat rechtzeitig zu informieren.	
	(8) Namen, Funktionen und <u>dienstliche</u> Kontaktdaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ortsämter können vom Ortsamt, von den zuständigen Stellen und von ihnen beauftragten Stellen veröffentlicht werden.
§ 30 Aufgabenübertragung	
(1) Den Ortsämtern können durch Ortsgesetz Aufgaben übertragen werden.	
(2) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Stadtbezirk Bremen-Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefasst sind.	
(3) Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven nimmt das Hansestadt Bremische Hafenamt, Bezirk Bremerhaven, Anträge entgegen, leitet sie an die zuständige Behörde weiter und stellt Kontakte her, die die Zuständigkeit stadtbremischer Dienststellen betreffen.	
§ 31 Unterrichts- und Beteiligungspflicht der zuständigen Stellen	
(1) Soweit die zuständigen Stellen selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnehmen, holen sie bei örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirates ein. Die erforderlichen Akten sind dem Ortsamt zu überlassen. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Planungsabsichten und -inhalte	

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
sowie Ergebnisse von Untersuchungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.	
(2) Die zuständigen Stellen holen bei Maßnahmen im Hafengebiet, die sich auf die anliegenden Beiratsbereiche auswirken können, Stellungnahmen der zuständigen Beiräte ein.	
(3) Die zuständigen Stellen informieren die Beiräte über die Vergabe der Mittel nach dem Bremischen Glücksspielgesetz.	Die ursprüngliche Regelung (linker Kasten) belassen. (3) Die zuständigen Stellen informieren die Beiräte über die Vergabe der Mittel nach dem Bremischen Glücksspielgesetz.
§ 32 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung	
(1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator stellen.	(1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge nach § 8 Absatz 4 über die Aufsichtsbehörde bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator stellen.
(2) Die Senatorin oder der Senator leitet den Antrag der zuständigen Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen mit einer Stellungnahme zu. Das Ergebnis der Beratungen in der Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen ist dem Ortsamt mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben.	
(3) Im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen sind Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen zu veranschlagen.	
(4) In den Einzelplänen der Ressorts werden die stadtteilbezogenen Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen, über die die Beiräte gemäß § 10 Absatz 3 entscheiden.	(4) In einem oder in mehreren Einzelplänen der Ressorts werden die stadtteilbezogenen Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen, über die die Beiräte gemäß § 10 Absatz 3 entscheiden. Stadtteilbudgets können nur für Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 bis 10 eingerichtet werden.

Gültige Fassung vom 27.09.2016	Änderungsentwurf 30.08.2017
§ 33 Beteiligung mehrerer Ortsämter	
(1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das Ortsamt federführend, welches für den größten Anteil dieser Angelegenheiten zuständig ist.	
(2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist.	
§ 34 Aufsichtsbehörde	
(1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist die Senatskanzlei.	
(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie achtet auf die Einhaltung des geltenden Rechts.	
(3) Zur Wahrung der Belange der Ortsämter und Beiräte ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den zuständigen Stellen über die Angelegenheiten der Ortsämter und Beiräte unterrichten zu lassen und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.	
§ 35 Ortsamtsleitung	
(1) Die Ortsamtsleitung führt die Bezeichnung „Ortsamtsleiterin“ oder „Ortsamtsleiter“.	
(2) Der Beirat wählt die Ortsamtsleitung in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kann sich in drei Wahlgängen niemand durchsetzen, wird das Besetzungsverfahren abgebrochen. § 17 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Der Senat beruft die Ortsamtsleitung als haupt- oder ehrenamtliche Ortsamtsleitung. Ehrenamtliche Ortsamtsleitungen werden für die Dauer der Wahl-	(2) Der Beirat wählt die Ortsamtsleitung in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kann sich in drei Wahlgängen niemand durchsetzen, wird das Besetzungsverfahren abgebrochen. § 17 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung. In diesem Fall ist von der Aufsichtsbehörde unverzüglich ein neues Besetzungsverfahren einzuleiten. Der Senat beruft die Ortsamtsleitung als

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
zeit des Beirats berufen; nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zur Berufung einer nachfolgenden Ortsamtsleitung aus.	haupt- oder ehrenamtliche Ortsamtsleitung. Ehrenamtliche Ortsamtsleitungen werden für die Dauer der Wahlzeit des Beirats berufen; nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zur Berufung einer nachfolgenden Ortsamtsleitung aus.
(3) Die Wahl durch die Beiräte der in § 27 Absatz 1 genannten Ortsämter ist in einer gemeinsamen Sitzung vorzunehmen; die Wahl hat gemeinsam zu erfolgen.	
(4) Im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter Beteiligung des Beirates trifft die Ortsamtsleitung die Entscheidung über ihre Vertretung.	Ursprüngliche Regelung (linker Kasten) beibehalten (4) Im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter Beteiligung des Beirates trifft die Ortsamtsleitung die Entscheidung über ihre Vertretung.
(5) Die Ortsamtsleitung kann vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gewählten Beiratsmitglieder in zwei Sitzungen. Zwischen den Sitzungen müssen mindestens 21 Tage liegen. Die Ladungsfrist für beide Sitzungen beträgt 14 Tage. Zwischen den Sitzungen ist eine Anhörung der Ortsamtsleitung durch den Beirat durchzuführen. Diese kann im gegenseitigen Einvernehmen auch schriftlich durchgeführt werden. Die Abwahl wird mit der Mitteilung des Beschlusses durch die oberste Dienstbehörde wirksam. Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abwahl einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl der gewählten Mitglieder aller betroffenen Beiräte bedarf.	(5) (4) Die Ortsamtsleitung kann vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gewählten Beiratsmitglieder in zwei Sitzungen. Zwischen den Sitzungen müssen mindestens 21 Tage liegen. Die Ladungsfrist für beide Sitzungen beträgt 14 Tage. Zwischen den Sitzungen ist eine Anhörung der Ortsamtsleitung durch den Beirat durchzuführen. Diese kann im gegenseitigen Einvernehmen auch schriftlich durchgeführt werden. Die Abwahl wird mit der Mitteilung des Beschlusses durch die oberste Dienstbehörde wirksam. Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abwahl einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl der gewählten Mitglieder aller betroffenen Beiräte bedarf.
§ 36 Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter	
(1) Die Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter der für die Beiratsbereiche nach § 1 Nummer 1, 3, 12, 17 und 18 gebildeten Ortsämter sind ehrenamtlich tätig.	(1) Die Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter der für die Beiratsbereiche nach § 1 Nummer 1, 17 und 18 gebildeten Ortsämter sind ehrenamtlich tätig.
(2) Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter erhalten eine	

Kommentar [GP6]: Konsequenterweise müsste hier auch Nr. 3 (Borgfeld) mit aufgeführt werden (eigene Anmerkung).

<i>Gültige Fassung vom 27.09.2016</i>	<i>Änderungsentwurf 30.08.2017</i>
monatliche Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt der Senat.	
Abschnitt 8 Schlussbestimmungen	
§ 37 Richtlinien und Verwaltungsvorschriften	
(1) Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Ortsgesetzes erlassen.	
(2) Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, die die Zusammenarbeit der Fachressorts mit den Ortsämtern und Beiräten betreffen, erlässt das Fachressort unter der Beteiligung der Beiräte und der Aufsichtsbehörde.	
§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
(1) Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241 – 2011-b-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 10. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 416) geändert worden ist, außer Kraft.	
	(3) ... (Bekanntmachungsermächtigung einfügen)